



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.24.01 «III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz»	Leandra Cozzio Geschäftsführerin
Termin	Mittwoch, 20. März 2024 08.30 bis 09:02 Uhr	Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 49 33 Leandra.Cozzio@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 26. März 2024

Kommissionspräsident

Peter Hüppi-Gommiswald

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt
SVP	Hedy Furer-Rapperswil-Jona, Bäuerin
SVP	Mirco Gerig-Mosnang, Kaufmännischer Leiter SVP Martin Hochreutener-Goldach, Unternehmer
SVP	Ivan Louis-Nessler, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Cornel Aerne-Eschenbach, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Hansruedi Thoma-Kirchberg, Agrotreuhänder
FDP	Andrea Abderhalden-Nessler, Unternehmerin
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, Steuerexperte
FDP	Marc Flückiger-Wil, Geschäftsführer, Mitinhaber
SP	Peter Hüppi-Gommiswald, Gemeindepräsident, <i>Kommissionspräsident</i>
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
GRÜNE	Michael Sarbach-Wil, Fachlehrer, Betriebsleiter

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement
- Peter Pfäffli, Leiter-Stv. Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Leandra Cozzio, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	4
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	5
4.1	Beratung Botschaft	5
4.2	Beratung Entwurf	5
4.3	Aufträge	6
4.4	Rückkommen	6
5	Gesamtabstimmung	6
6	Abschluss der Sitzung	6
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	6
6.2	Medienorientierung	6
6.3	Verschiedenes	7

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Hüppi-Gommiswald, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement;
- Peter Pfäffli, Leiter-Stv. Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement;
- Leandra Cozzio, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Frühjahrssession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Mirco Gerig-Mosnang anstelle von Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz» vom 9. Januar 2024. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission durch den zuständigen Regierungsrat eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Tinner: Ausführungen gemäss Folien 1–3 (Beilage 2).

3 Allgemeine Diskussion

SVP-Delegation

Louis-Nesslau (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Verwaltungsrat der Brauerei St. Johann AG. Ich habe ein grosses Interesse daran, dass unser Bier überall konsumiert werden kann.

Wir sehen in dieser Vorlage vor allem Vorteile, denn sie führt zu einer Liberalisierung, welche wir immer begrüssen. Der Föderalismus sowie die Eigenverantwortung werden gestärkt. Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass macht die Lesbarkeit solcher Vorlagen jedoch deutlich schwieriger, was wir nicht sonderlich begrüssen. Wir haben das aber so beschlossen und es ist nun so.

GRÜNE-Delegation

Sarbach-Wil (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Patentinhaber und Betriebsleiter eines Kultur- und Gastronomiebetriebs sowie Mitglied der Politkommission von Gastro St.Gallen.

Wir haben die Überweisung der Motion 42.22.20 «Alkoholverbot in der Badi aufheben» vorbehaltlos unterstützt und entsprechend begründet. Dementsprechend unterstützen wir auch die vorliegende Umsetzung ohne weitere Anmerkungen.

FDP-Delegation

Abderhalden-Nesslau (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Das geltende Gastwirtschaftsgesetz erlaubt keinen Alkoholausschank bei Betrieben wie Schwimm- und Strandbäder. Das Gesetz bezweckt eine Präventivmassnahme gegen Schwimmen und Baden unter Alkoholkonsum. Das Risiko von Badeunfällen von Gästen, die Alkohol konsumieren, soll vermieden werden. Der bezweckte Schutz vor Gesundheitsgefährdung von Badegästen unter Alkoholkonsum ist nachvollziehbar. Da jedoch kein generelles Alkoholverbot besteht, erfüllt Art. 11 des St.Galler Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1; abgekürzt GWG) seinen Zweck nicht mehr. Bei der sogenannten «gelben Linie», welche Gäste mit einem Glas Wein oder Bier von den Badegästen trennen soll, handelt es sich eher um eine Alibiübung. Ebenfalls ist der Überblick über die von den Badegästen selber mitgebrachten Alkoholgetränke kaum möglich. Deshalb zeigt das heutige Alkoholausschankverbot schlicht keine Wirkung, denn es kann leicht umgangen werden.

Die Aufhebung stellt aus unserer Sicht kein Widerlaufen der Prävention dar und keine Gutheissung von Alkohol und Schwimmsport. Die Eigenverantwortung der Schwimmerinnen und Schwimmer ist vorhanden, wie ein Blick in andere Kantone ohne Alkoholausschankverbot klar zeigt. Der Nachtrag stellt deshalb eine pragmatische Antwort auf die Realitäten dar.

SP-Delegation

Sailer-Wildhaus Alt. St.Johann (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Mitglied der Politkommission von Gastro St.Gallen.

«Für Betriebe in Schwimm- und Strandbädern ist das Alkoholabgabeverbot aus gesundheitspolizeilichen Gründen beizubehalten» schreibt die Regierung in ihrer Botschaft zur Überarbeitung des Gastwirtschaftsgesetzes im Jahr 1994. Glücklicherweise hat sich hier der Wind aufgrund

der Motion 42.22.20 «Alkoholverbot in der Badi aufheben» gedreht. Sie wurde mit 105 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen. Alkoholisiert zu schwimmen oder zu baden ist keine gute Idee. Ein Alkoholausschankverbot ist aber sehr einfach zu umgehen: Man bringt ihn einfach selber mit. Deshalb ist es nun höchste Zeit, dieses veraltete und nicht praktikable Verbot aufzulösen. Die ganze Schweiz (ausser die beiden Basel) hat dieses Verbot schon gekippt, falls sie es je hatte, und nun kommen wir auch noch hinzu – gut so. Wenn ein Schwimm- oder Strandbad trotzdem am Verbot festhalten will, kann es dies mittels Hausordnung tun – streichen wir deshalb dieses unnötige Verbot.

Mitte-EVP-Delegation

Grünenfelder-Bad Ragaz (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Verwaltungsrat eines Gastronomiebetriebs. Für uns besteht kein weiterer Diskussionsbedarf, wir befürworten die aktuelle Stossrichtung.

Regierungsrat Tinner: Vielen Dank für Ihre positive Aufnahme der Vorlage. Es ist selten der Fall, dass so einhellige Zustimmung entgegengenommen werden kann.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Keine Wortmeldungen.

4.2 Beratung Entwurf

Art. 11 (Alkoholausschank)

Freund-Eichberg: Die Gemeinde ist für diese Bewilligung zuständig. Ist der Gemeinderat abschliessend zuständig? Falls die Gemeinde anders entscheiden sollte, als es sich eine Gruppierung wünscht, ist eine Änderung im Reglement bzw. eine Gemeindeabstimmung notwendig?

Regierungsrat Tinner: Sie gehen davon aus, dass eine Gemeinde diese Bewilligung allenfalls verweigern könnte und möchten erfahren, wie der weitere Rechtsmittelweg aussehen würde? Selbstverständlich kann gegen den Entscheid der Gemeinde Einsprache oder Beschwerde erhoben werden. Peter Pfäffli wird Ihnen aufzeigen, wie die weitere Bearbeitung aussehen würde und wie viele solche Fälle es in letzter Zeit gab.

Peter Pfäffli: Durch die Streichung von Art. 11 Abs. 3 Bst. a GWG fällt der Grundsatz weg, dass es kein Patent mit Berechtigung zum Alkoholausschank gibt. Dadurch fallen wir in den Normalfall: Wer eine gastwirtschaftliche Tätigkeit ausüben will, braucht ein Patent für einen Betrieb oder Anlass. Dafür bestehen Voraussetzungen, u.a. der Nachweis von Kenntnissen in den Bereichen Lebensmittel, Hygiene, Suchprävention usw. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss das Patent erteilt werden. Wenn eine Gemeinde aus irgendeinem Grund das Patent in einem konkreten Fall nicht erteilt, muss das mittels Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann beim Volkswirtschaftsdepartement Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes kann dann in nächster Instanz an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Als das Gastwirtschaftsgesetz neu in Vollzug trat, gab es noch etwas häufiger Rekurse. Heute hat sich das bei rund einem Rekursfall alle drei Jahre eingependelt.

Louis-Nesslau: Was sind die häufigsten Gründe für eine Patentsverweigerung?

Peter Pfäffli: Häufig geht es darum, ob die Gewährleistung für eine einwandfreie Betriebsführung gegeben ist. Möglicherweise kennt die Gemeinde eine Gesuchstellerin bzw. einen Gesuchsteller bereits oder hat etwas über sie bzw. ihn erfahren und möchte das Patent lieber nicht

erteilen. Wir prüfen den konkreten Sachverhalt und geben der Gemeinde Recht oder nicht. Diese Fälle sind aber sehr selten. Im Vollzug bereitet uns das Gastwirtschaftsgesetz keine grossen Probleme. Früher waren verlängerte Öffnungszeiten ein Thema. Da gab es vor Jahren eine Praxisänderung, dass diese im Baubewilligungsverfahren geprüft werden müssen und der Einbezug der Nachbarschaft gewährleistet sein muss. Daher ist das heute kein Thema mehr.

Regierungsrat Tinner: Während der Ausarbeitung dieser Vorlage brachte ich die Frage in die Diskussion ein, ob noch weiterer Handlungsbedarf bestehe. Wie es Peter Pfäffli erwähnt hat, haben wir keinen speziellen Handlungsbedarf erkannt, ansonsten hätten wir diesen in die Vorlage aufgenommen.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Louis-Nesslau: Ein Hinweis an das Präsidium des Kantonsrates: Es stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit solch kurzer Sitzungen für vorberatende Kommissionen. Man könnte sich überlegen, ob man solche Vorlagen nicht einer ständigen Kommission zuweisen könnte.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 09:02 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Peter Hüppi
Mitglied des Kantonsrates

Leandra Cozzio
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.24.01 «III. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Januar 2024); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Präsentation; *bereits an der Sitzung verteilt*
3. Antragsformular vom 20. März 2024;
4. Medienmitteilung vom 25. März 2024.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Volkswirtschaftsdepartement (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)